

Statuten



Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Bern

Monbijoustrasse 61
3007 Bern
T 031 378 21 21
mv@mvbern.ch
[www. mieterverband.ch/bern](http://www.mieterverband.ch/bern)

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Bern (nachfolgend MVB genannt) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne vom Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Sitz des MVB ist Bern.
- Art. 3 Der MVB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Mieterinnen und Mieter im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen zu wahren und zu fördern.
- Art. 4 Der Verbandszweck soll erreicht werden insbesondere durch:
- a.) Information und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Mietwesens
 - b.) Stellungnahmen zu allen das Bau-, Wohnungs-, Wohnqualität- und Mietwesen betreffenden kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Planungsvorlagen, Einsprache- und Beschwerdeführung zur Durchsetzung der Umwelt-, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sowie das Ergreifen der entsprechenden Rechtsmittel
 - c.) Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Wahlen und Abstimmungen
 - d.) Politische Aktionen wie Initiativen und Referenden und dergleichen zur Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter
 - e.) Unterstützung der Mitglieder und Nichtmitglieder bei mietrechtlichen Angelegenheiten durch Rechts- und Fachberatung und Gewährung von Rechtsschutz.
 - f.) Förderung der Dienstleistungen und Versicherungen, welche den Mitgliedern dienlich sind
 - g.) Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichgerichteten oder ähnlichen Interessen.
 - h.) Führung einer Geschäftsstelle.
- Art. 5 Der MVB ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 6 Der MVB ist eine Sektion des Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz (MVD) und des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes (SMV).

II Mitgliedschaft

- Art. 7 Der MVB besteht aus:
- a.) Mieterinnen und Mietern von Wohnräumen (Privatmitgliedschaft)
 - b.) Mieterinnen und Mietern von Geschäftsräumen (Geschäftsmitgliedschaft)
 - c.) Nichtmieterinnen und Nichtmietern, sowie juristischen Personen, welche die ideellen Ziele des MVB unterstützen
 - d.) Kollektivmitgliedern (Kollektivmitgliedschaft)
- Art. 8 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch den Vorstand festgesetzt. Er berechnet sich aus dem Verbandsbeitrag für den MVB, dem Beitrag für den MVD sowie einer allfälligen Prämie für den Rechtsschutz.
- Art. 9 Der Jahresbeitrag der Kollektivmitglieder wird von Fall zu Fall vom Vorstand festgesetzt. Er richtet sich nach dem Umfang der Dienstleistungen des MVB für die Kollektivmitglieder.
- Art. 10 Unabhängig vom Beitrittszeitpunkt schulden die Mitglieder den vollen Jahresbeitrag für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalenderjahr. Vorbehalten bleiben durch den Vorstand beschlossene Mitgliederwerbaktionen.
- Art. 11 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitragszahlung.
- Art. 12 Die Mitgliedschaft endet:
- a.) Durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende des Kalenderjahrs erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder per E-Mail spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres auf der Geschäftsstelle einzutreffen

- b.) Durch Ausschluss: Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss bestimmter Mitglieder beschliessen. Der Vorstand ist zur Angabe dieser Gründe gegenüber dem betreffenden Mitglied nicht verpflichtet.
- c.) Durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages: Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bis zur gesetzten Mahnfrist einbezahlt hat.
- d.) Durch Tod: Die Erbberechtigten geniessen die Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

III Rechnungswesen

Art. 13 Die Rechnung des MVB wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des MVB haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Verbandsorgane

Art. 15 Die Organe des MVB sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand
- c.) Die Regionalgruppen
- d.) Die Kontrollstelle

IV a Die Mitgliederversammlung

Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MVB.

Art. 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird spätestens 30 Tage zum Voraus und unter Angabe der Traktanden per Briefpost, per E-Mail oder durch Anzeige im offiziellen Publikationsorgan einberufen.

Anträge der Mitglieder, welche dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, wenn es die Kontrollstelle beantragt oder wenn ein Zehntel der Verbandsmitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 18 Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands geleitet; im Verhinderungsfall durch den/die Vize-Präsident/in. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die folgenden Angelegenheiten:

- a.) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- b.) Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- c.) Änderung der Statuten
- d.) Auflösung des MVB

Art. 20 Jedes Mitglied und jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

IV b Der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens elf Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei den Wahlvorschlägen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter (in der Regel mindestens 40 % pro Geschlecht), der Kantonsgebiete, und der verbandsspezifischen Fachgebiete zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Vakanten selber besetzen.

Art. 22 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des MVB, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- a.) Wahl des Vizepräsidiums
- b.) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- c.) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- d.) Anstellung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters
- e.) Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Geschäftsstelle
- f.) Festlegung und Qualitätssicherung des Dienstleistungsangebots im Kanton Bern
- g.) Erlass der notwendigen Reglemente und Tarife.
- h.) Einsetzung temporärer Arbeitsausschüsse und ständiger Kommissionen
- i.) Genehmigung von Weiterbildungskonzepten und dergleichen
- j.) Abschluss der Zusammenarbeitsverträge mit andern kantonalen MV
- k.) Anerkennung und Unterstützung von Regionalgruppen
- l.) Genehmigung der Statuten der als selbständige Rechtskörperschaften (Vereine) gebildeten Regionalgruppen.

Art. 23 Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Delegierten sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

Art. 24 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 25 Der Verband wird nach aussen rechtsgültig mit Kollektivunterschrift zu zweit vertreten. Das Weitere wird im Geschäftsreglement bestimmt.

IV c Die Regionalgruppen

Art. 26 Mitglieder eines Einzugsgebietes des MVB können sich zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Die Einzugsgebiete sind durch den Vorstand des MVB nach Absprache und nach Anhörung mit den Regionalgruppen festzulegen.

Art. 27 Zweck und Aufgabe der Regionalgruppen ist es, mietpolitische Interessen im regionalen oder lokalen Rahmen zu verfolgen, insbesondere zur:

- a.) Wahrnehmung mietpolitischer Interessen in lokalen und regionalen Angelegenheiten der Raumplanung, Bodenpolitik, Wohnbauförderung und Wohnqualität
- b.) Begleitung von Abstimmungen/Wahlen in der Region
- c.) Pflege von Beziehungen zu lokalen und regionalen Medien

Art. 28 Regionalgruppen sind selbständige Rechtskörperschaften (Vereine) oder unselbständige Teilorganisationen des MVB.

Art. 29 Die finanzielle Basis der Regionalgruppen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Art. 27 a - c wird durch die Mittelzuweisung des MVB sichergestellt.

Die Regionalgruppe ist insbesondere berechtigt, in ihrer Region Einsprache und Beschwerde zur Durchsetzung der Umwelt- und insbesondere der baurechtlichen Vorschriften zu führen.

Ist die Regionalgruppe ein Verein mit Rechtspersönlichkeit, ergreift sie den Rechtsbehelf im eigenen Namen und kann sich in dieser Sache mit Genehmigung des Vorstands, in dringenden Fällen der Präsidentin oder des Präsidenten, auf die Unterstützung des MVB berufen.

Ist die Regionalgruppe eine rechtlich unselbständige Teilorganisation des MVB, bedarf die Ergreifung des Rechtsmittels der vorangehenden Genehmigung des Vorstands, in dringenden Fällen der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Auftritt der Regionalgruppe erfolgt in diesem Fall juristisch im Namen des MVB.

IV d Die Kontrollstelle

Art. 30 Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle. Sie hat zuhanden des Vorstands die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

V Datenschutz

Art. 31 Der Datenschutz richtet sich nach der anwendbaren Gesetzgebung und insbesondere nach den entsprechenden Vorgaben des MVD.

VI Allgemeine Bestimmungen

Art. 32 Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zufallen.

VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2019 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 21.04.2015 gültigen Statuten und treten unmittelbar in Kraft.